

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage: KA 57 / II
Eingangsdatum: 17.04.2002
Weitergabedatum: 18.04.2002
Fällig am: 02.05.2002
Beantwortet am: 06.05.2002
Erledigt am: 06.05.2002
Sabine Drochner SPD
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Blindengerechte Ampelanlage + Grüner Pfeil

1. Ist dem BA bekannt, dass an der Kreuzung Curtiusstraße/Drakestraße eine Signallichtanlage für Blinde installiert ist und dass dort gleichzeitig ein sogenannter Grüner Pfeil ebenfalls installiert worden ist?
2. Wie viele solcher blindengerechten Ampelanlagen sind in Steglitz-Zehlendorf installiert worden? Und wie viele in Kombination mit einem „Grünen Pfeil“?

Hält das BA diese Kombination in Punkto Sicherheit für unbedenklich und hat das BA Kenntnis von einem höheren Unfallaufkommen (Pkw-Fußgänger) in diesen Bereichen?

Sabine Drochner

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1:
Ja

Zu 2:
Die Planung und Bauausführung der Lichtsignalanlagen (LSA) erfolgt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Die Verkehrszeichen an den LSA (grüner Pfeil) werden durch die Straßenverkehrsbehörde beim Polizeipräsidenten gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung angeordnet und auch von dieser Behörde installiert. Das Feststellen der jeweiligen Ausstattung der LSA ist mit zumutbarem Aufwand durch das Tiefbauamt nicht leistbar.

Zu 3:
Nein, das Bezirksamt hat keine Erkenntnisse über ein erhöhtes Unfallaufkommen. Nach der StVO müssen Kraftfahrzeuge immer vor der LSA mit grünem Pfeil anhalten. Eine Weiterfahrt ist erst dann gestattet, wenn eine Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Weiterhin sollen nach den Regelungen der StVO die Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen mit Grünpfeilregelung und einem erhöhten Aufkommen an seh- oder gehbehinderten Personen mit akustischen oder anderen geeigneten Zusatzeinrichtungen versehen werden. Auch wenn an dieser Kreuzung kein erhöhtes Passieren von sehbehinderten Personen festzustellen ist, so ist die LSA mit akustischen Einrichtungen ausgestattet.

Mit freundlichen Grüßen

Stäglich
Bezirksstadtrat

bahnrand). Wo der links abbiegende Verkehr vom übrigen Verkehr getrennt geregelt ist, sollte das Lichtzeichen für den Linksabbieger nach Möglichkeit zusätzlich über der Fahrbahn angebracht werden; eine Anbringung allein links ist in der Regel nur bei Fahrbahnen für eine Richtung möglich, wenn es für Linksabbieger lediglich einen Fahrstreifen gibt.

- 25 7. Wo der Gegenverkehr durch Rotlicht aufgehalten wird, um Linksabbiegern, die sich bereits auf der Kreuzung oder Einmündung befinden, die Räumung zu ermöglichen, kann das diesen durch einen nach links gerichteten grünen Pfeil, der links hinter der Kreuzung angebracht ist, angezeigt werden. Gelbes Licht darf zu diesem Zweck nicht verwendet werden.
- 26 8. Eine getrennte Regelung des abbiegenden Verkehrs setzt in der Regel voraus, daß für ihn auf der Fahrbahn ein besonderer Fahrstreifen mit Richtungspfeilen markiert ist (Zeichen 297).
- XI. Grünpfeil
- 27 1. Der Einsatz des Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) kommt nur in Betracht, wenn der Rechtsabbieger Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Es darf nicht verwendet werden, wenn
- 28 a) dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,
- 29 b) für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 verwendet wird,
- 30 c) Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,
- 31 d) beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,
- 32 e) der freigegebene Fahrradverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist oder der Fahrradverkehr trotz Verbotes in der Gegenrichtung in erheblichem Umfang stattfindet und durch geeignete Maßnahmen nicht ausreichend eingeschränkt werden kann,
- 33 f) für das Rechtsabbiegen mehrere markierte Fahrstreifen zur Verfügung stehen oder
- 34 g) die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient.
- 35 2. An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von seh- oder gehbehinderten Personen überquert werden, soll die Grünpfeil-Regelung nicht angewandt werden. Ist sie ausnahmsweise an Kreuzungen oder Einmündungen erforderlich, die häufig von Blinden oder Sehbehinderten überquert werden, so sind Lichtzeichenanlagen dort mit akustischen oder anderen geeigneten Zusatzeinrichtungen auszustatten.
- 36 3. Für Knotenpunktzufahrten mit Grünpfeil ist das Unfallgeschehen regelmäßig mindestens anhand von Unfallsteckkarten auszuwerten. Im Falle einer Häufung von Unfällen, bei denen der Grünpfeil ein unfallbegünstigender Faktor war, ist der Grünpfeil zu entfernen, soweit nicht verkehrstechnische Verbesserungen möglich sind. Eine Unfallhäufung liegt in der Regel vor, wenn in einem Zeitraum von drei Jahren zwei oder mehr Unfälle mit Personenschaden, drei Unfälle mit schwerwiegendem oder fünf Unfälle mit geringfügigem Verkehrsverstoß geschehen sind.
- 37 4. Der auf schwarzem Grund ausgeführte grüne Pfeil darf nicht leuchten, nicht beleuchtet sein oder nicht retroreflektieren. Das Schild hat eine Breite von 250 mm und eine Höhe von 250 mm.